

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang III. Band II.

N^{ro.} 42.

Samstag, den 2. August 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1850.

Tit.!

Die Kommission, welche Sie bereits im verwichenen Dezember zur Prüfung des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes sowie der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahr 1850 niedergesetzt haben, hat sich am 30. Juni in der Bundesstadt versammelt. Obgleich nach Art. 16 des Gesetzes über den wechselseitigen Verkehr der Rätthe sowohl der Bericht als auch die Rechnung schon am 1. Mai hätten abgegeben werden sollen, so fand die Kommission bei ihrem Eintreffen gleichwohl nur wenige Bogen gedruckt vor, die übrigen Abschnitte desselben wurden ihr erst nach und nach bestellt, und in dem Augenblicke, wo sie diesen Bericht Ihnen vorzulegen beschloß, war weder der Geschäftsbericht des politischen Departements noch

die Staatsrechnung in ihre Hände gelangt. Bekanntlich hat es sich im letzten Jahre als sehr wünschenswerth herausgestellt, daß der Jahresbericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung und die Staatsrechnung in Verbindung mit einander behandelt werden, weil, mit Bezug auf einzelne Verwaltungszweige wenigstens, jener in dieser seine nothwendige Ergänzung findet und beinahe die gleichen Fragen beim einen wie beim andern Anlasse zu erörtern sind. Aus diesem Grunde haben sich die beiden Rätthe dahin geeinigt, mit Bezug auf die Behandlung beider Geschäfte dem Ständerathe die Priorität zu überlassen, und Sie, Tit., haben die nämliche Kommission mit der Prüfung der beiden, so wichtigen Vorlagen beauftragt, welche die Bundesversammlung alljährlich in ihrer ordentlichen Sitzung zu behandeln hat. Dadurch, daß die Abgabe der Staatsrechnung von 1850 so sehr im Rückstande geblieben ist, muß nun jene Absicht als verfehlt betrachtet werden. Fassen wir aber auch einzig und allein den Bericht in's Auge, so wird es Ihnen gewiß einleuchten, wie viel gründlicher wir denselben bei rechtzeitiger Abgabe hätten prüfen können als nun, da wir dazu vorzugsweise die Zeit seit dem Zusammentritte der Bundesversammlung benutzen mußten und die Rücksicht auf den Stand Ihrer übrigen Traktanden uns zu möglichster Beschleunigung unserer Arbeiten antrieb. Wir müssen daher gleich im Eingange unseres Berichtes dem Bundesrathe gegenüber den Wunsch ausdrücken, daß er in Zukunft der oben angeführten Gesetzesbestimmung, betreffend den Zeitpunkt der Abgabe seines Rechenschaftsberichtes und der Staatsrechnung, besser nachkommen möchte.

Wenn uns indessen auch die Zeit zur Vollendung unserer Arbeit kurz zugemessen war, so haben wir doch,

nach dem Vorgange der nationalrätlichen Kommission, welche die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1849 geprüft hat, uns keineswegs damit begnügt, den gedruckten Bericht zu durchgehen, sondern wir haben auch, so weit wir es für nöthig fanden, von dem Stande der eidgenössischen Verwaltung auf den Bureaux der verschiedenen Departemente, in den Kanzleien und Archiven unmittelbare Einsicht genommen. Die Bereitwilligkeit, mit welcher die einzelnen Mitglieder des Bundesrathes als Departementsvorsteher uns alle von ihnen gewünschten Aufschlüsse gewährten, müssen wir hier rühmend hervorheben. Um unsere Aufgabe so sorgfältig als möglich zu erfüllen, theilten wir uns in der Weise in Sektionen ab, daß je ein oder mehrere Departemente von zweien oder dreien unserer Mitglieder vorgeprüft wurden. Jede Sektion erstattete der Gesamtkommission einen schriftlichen Bericht, an dem diese hin und wieder Abänderungen vornahm. Die Kürze der uns angewiesenen Zeit verstattete es nicht, diese Spezialberichte in einen Gesamtbericht zusammenzufassen; dies mag zur Entschuldigung dafür dienen, daß unser Bericht in seiner äußern Form nicht gleichmäßig aussieht, vielmehr bei jeder Abtheilung die Individualität des Berichterstatters sich einigermassen geltend macht.

Wir schicken hier noch, ehe wir in's Einzelne der Verwaltung eintreten, die allgemeine Bemerkung voraus, daß die Amtsthätigkeit des Bundesrathes während des abgelaufenen Jahres, in ihrer Gesamtheit aufgefaßt, einen günstigen Eindruck auf uns hervorgebracht hat. Wenn wir die vielen und wichtigen Geschäfte, welche dem Bundesrathe fortwährend oblagen, berücksichtigen, so können wir ihm das Zeugniß getreuer Pflichterfüllung nicht versagen, wir müssen vielmehr dem unverdrossenen

Eifer und der Sachkenntniß, welche in den verschiedenen Verwaltungszweigen entwickelt worden sind, die verdiente Anerkennung zu Theil werden lassen.

Zweite Abtheilung. *)

Geschäftskreis des Departements des Innern.

Es gereicht der Kommission zum Vergnügen, dasjenige bestätigen zu können, was vom Bundesrath in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1850 bezüglich der Bundeskanzlei gesagt wird. Ihre schon im letzten Jahr in den betreffenden Kommissionsberichten besprochene und belobte Einrichtung gewährleistet eine ersprießliche Geschäftsführung derselben.

Es ergab sich bei dem stattgefundenen Untersuch, daß bei ihr keine Rückstände aus dem Jahr 1850 vorhanden sind und daß ihre Protokolle, Kontrollen und übrigen Skripturen in genügender Ordnung fortgeführt wurden. Die Kommissionsrapporte des letztverfloffenen Berichtsjahres enthalten bereits eine vollständige Aufzählung derselben, nebst Bezeichnung ihrer besondern Zwecke und ihrer Einrichtung, so daß die Kommission sich füglich aller diesfälligen Bemerkungen entheben kann.

In Bezug auf die Art und Weise, wie die Bücher auf der Bundeskanzlei geführt werden, sehen wir uns veranlaßt, zweierlei hervorzuheben.

*) Da der Bericht des Bundesrathes über die erste Abtheilung (Geschäftskreis des politischen Departements) verspätet worden ist, so müssen unsere Bemerkungen über dieselbe auf das Ende dieses Berichtes verschoben werden.

Einmal fiel es uns bei Durchsicht der Protokolle der beiden Räthe auf, daß in dem des Nationalrathes sämtliche Berichte seiner Kommissionen enthalten sind; wogegen die Kommissionsberichte des Ständerathes in der Regel in dessen Protokoll nicht aufgenommen werden und ihnen nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen die Ehre der Aufnahme zu Theil wird. Ihre Kommission hält dieses ungleiche Verfahren für unangemessen und spricht die Erwartung aus, daß von zuständiger Stelle aus diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Dann nahm die Kommission wahr, daß die erfolgte Kollationirung der Reinprotokolle, namentlich des Bundesrätlichen, häufig nur mit den Anfangsbuchstaben des kollationirenden Sekretärs und zwar bloß mit Bleistift bemerkt wird. Auch hinsichtlich dieses nicht zweckmäßigen Verfahrens begnügt sich dieselbe mit der Bemerkung, daß diese Unterzeichnung im Interesse besserer Ordnung und sicherer Gewähr wenigstens mit Dinte stattfinden sollte.

Was die noch immer im Rückstande befindlichen Register der vorörtlichen Protokolle vom Jahr 1846 an betrifft, so hat sich die Kommission überzeugt, daß es dem Kanzleiregistrator, bei allem Fleiß, an materieller Zeit gebricht, um dieselben neben seinen zahlreichen laufenden Arbeiten nachzuführen; sie hält aber dafür, daß auf geeignete Weise dafür gesorgt werden sollte, daß jene wichtige rückständige Arbeit beförderlich nachgeholt werde.

Ihre Kommission will nun untersuchen, ob den unter'm 2. Dezember 1850 erlassenen Beschlüssen der Bundesversammlung, betreffend den Geschäftskreis des Departements des Innern, gebührende Folge gegeben worden sei oder nicht.

Der Bundesrath hat durch seinen Beschluß vom 1.

Juli l. J. (siehe Bekanntmachung zu Nr. 34 des Bundesblattes), bezüglich der zukünftigen Herausgabe der eidgenössischen Gesetze, Verordnungen und Reglemente, eine Anordnung getroffen, welche, indem sie eine deutlichere Uebersicht des Stoffes gewährt, dem diesfälligen Beschlusse der Bundesversammlung vom 2. Dezember abhin und allen billigen Erwartungen entspricht.

Es wurde nämlich durch jenen Beschluß verfügt: „es sollen die in Kraft getretenen Gesetze u. s. w. vom 1. Juli d. J. an nicht mehr in den Kontext des Bundesblattes aufgenommen, sondern demselben in einzelnen Bogen, mit fortlaufender Paginatur versehen, als Fortsetzung der offiziellen Sammlung beigelegt werden.“ Auch hat bereits in Ausführung dieses Beschlusses der Druck der seit dem 8. Mai 1850 erschienenen und in Rechtskraft getretenen Bundesgesetze, Beschlüsse u. s. w. begonnen und es sollen die einzelnen Bogen den Abonnenten des Bundesblattes als Beilage zu demselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Die voriges Jahr von der Bundesversammlung dem Bundesrath anempfohlene Bervollständigung, Katalogisirung und geordnete Aufstellung der eidgenössischen Kanzleibibliothek anlangend, wurde von jener Bundesbehörde manche zweckmäßige Anordnung getroffen.

Nachforschungen über ausgeliehene Werke blieben nicht ohne Erfolg; vielmehr gelang es, mehrere vermiste Bücher wieder ausfindig zu machen und zur Stelle zu bringen.

Der eidgenössische Archivar wurde mit Hervorsuchung, Ordnung und Verzeichnung der in den eidgenössischen Archiven enthaltenen, hin und wieder dort gleichsam vergrabenen gedruckten Bücher, Karten u. s. w. beauftragt. Derselbe hat sich in jüngster Zeit mit dieser Arbeit beschäftigt und wird nächstens im Falle sein, die vorge-

fundenen Bibliothekgegenstände und den betreffenden Katalog gehörigen Orts abzugeben.

Ein genügendes Gesamtverzeichnis der Kanzleibibliothek liegt noch nicht vor. Zwar ist ein diesfälliger Katalog auf der Kanzlei des Departements des Innern entworfen worden; derselbe ist aber nicht vollständig; einmal, weil, wie oben gesagt, die im eidgenössischen Archiv befindlichen Bücher und Karten noch nicht abgeliefert sind; dann, weil noch nicht alle Manualbibliotheken des Departements in das Gesamtverzeichnis aufgenommen wurden, und endlich, weil die aus dem Nachlaß des Herrn Baron v. Grenus seitens des Bundesrathes für eidgenössische Rechnung angekauften Bücher nicht gehörig verzeichnet werden konnten, indem die zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Kasten noch nicht ganz fertig geworden sind und dieselben aus diesem Grunde bisher in uneröffneten Kisten liegen blieben.

Für die Erhaltung der katalogisirten Bibliothekgegenstände ist die erforderliche Kontrolle eingeführt worden.

Es steht nunmehr zu erwarten, daß in nächster Zukunft den Beschlüssen der Bundesversammlung, betreffend die Kanzleibibliothek, in allen Theilen und auf befriedigende Weise wird entsprochen worden sein, so daß die Kommission sich auch diesfalls zu keinen Beschlussesanträgen veranlaßt findet.

Die Archive befinden sich noch immer in sehr ungenügendem Zustande. Der frühere eidgenössische Archivar hatte sich seit 1838 bis zu seinem Ableben, neben den ihm obliegenden laufenden Arbeiten, beinahe ausschließlich mit der Revision und Eintheilung der aus der Zeit der helvetischen Republik (1798 bis 1803) herrührenden Archivalien beschäftigt und manche nützliche Vorarbeit besorgt; doch kann die Organisation desselben in

keinem Theil als vollendet betrachtet werden. Es ist im letzten Jahre diesfalls, nach Angabe des eidgenössischen Archivars, so zu sagen nichts geschehen, indem dieser durch anderweitige Arbeiten, namentlich durch die bereits erwähnte Hervorsuchung, Sichtung und Ordnung der in den Archiven aufbewahrten Druckschriften sehr in Anspruch genommen wurde und er die wenige ihm übrig bleibende Zeit auf das einer durchgreifenden Reorganisation ebenfalls bedürftige eidgenössische Archiv verwendete.

Es ist bereits in den betreffenden Berichten des letzten Jahres auf die Wichtigkeit und offenbare Dringlichkeit der Anordnung und Registrirung der Bundesarchive hingewiesen und gezeigt worden, wie sehr der gegenwärtige ungeordnete Zustand derselben den Behörden und Privaten deren Benutzung und dem eidgenössischen Archivar seine Nachsuhungen und übrigen Arbeiten erschweren müsse. Ihre Kommission schließt sich dem dort Gesagten unbedingt an. Sie theilt zugleich mit dem Bundesrathe die Ueberzeugung, daß das für die Archive bisher verwendete Personal zur Nachholung der sehr bedeutenden rückständigen Arbeiten nicht ausreicht; zumal da die Beschränktheit und sonstige Mangelhaftigkeit des jetzigen Archivlokals jenem hindernd in den Weg tritt. Bei diesem Anlaß können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, wie sehr es im Interesse einer schnellern Anordnung jener Archive läge, daß der Bau des Bundesrathshauses schwunghafter als bisher betrieben würde.

Uebrigens wurde bereits im Monat Juni abhin dem eidgenössischen Archivar ein Gehülfe beigegeben, und es glaubt nunmehr jener, in den diesjährigen Sommer- und Herbstmonaten seine Arbeiten mit besserem Erfolg fortsetzen zu können.

Es wäre nach der Ansicht Ihrer Kommission sehr

erwünscht gewesen, wenn es dem Bundesrath schon jetzt möglich geworden wäre, der an ihn gerichteten Einladung der hohen Bundesversammlung vom 2. Dezember abhin gemäß, ein den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes Reglement für den eidgenössischen Archivar aufzustellen. Es stellt sich in dieser Hinsicht als dringend heraus, daß dessen amtliche Stellung dem Departementsvorstande des Innern, und dem eidgenössischen Kanzler gegenüber genau bestimmt werde. Dann erscheint es dießfalls als sehr nothwendig, daß, ohne längeres Zuwarten, reglementarische Vorschriften über die Benutzung der Bundesarchive aufgestellt werden, indem es sich herausstellte, daß Nachsuchungen in demselben durch den Archivar einfach auf an ihn gelangte Privatgesuche, und durch Privaten selbst, ohne daß der Vorstand des Departements des Innern oder der eidgenössische Kanzler ihre vorgängige Zustimmung dazu ertheilt, vorgenommen werden; was zur Handhabung guter Ordnung nicht gestattet werden sollte.

Den dießfalls eben ausgesprochenen Ansichten gemäß, gibt sich Ihre Kommission die Ehre, Ihnen folgenden Beschlussesantrag zu hinterbringen:

Der Bundesrath ist, in Bestätigung des von der Bundesversammlung unter'm 2. Dezember abhin gefaßten Beschlusses, eingeladen:

- a. die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, damit die Anordnung und die Registrirung der eidgenössischen Archive mit Beförderung und eingreifend betrieben werden;
- b. eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Pflichtordnung für den eidgenössischen Archivar beförderlich aufzustellen.“

Noch bleibt hier zu bemerken, daß der eidgenössische

Archivar letzten Monat Dezember vom Bundesrath in Eidespflicht genommen und hienit dem betreffenden Beschlusse der Bundesversammlung ein Genüge gethan wurde.

Der letztjährige Beschluß, wodurch der Bundesrath eingeladen wurde, zu prüfen, ob nicht sogenannte Eingang- und Ausgangskontrollen und in ihrer Einrichtung möglichst übereinstimmende Protokolle (Tagebücher) auf allen Departementen geführt werden sollten, beschlägt zwar an und für sich nicht das Departement des Innern im Besondern; da aber dieser Gegenstand letztes Jahr, zur Vermeidung von Wiederholungen, bei Behandlung des Geschäftskreises dieses letztern in Berathung gezogen wurde, so steht Ihre Kommission nicht an, an dieser Stelle die Frage im Allgemeinen zu prüfen: ob und welche Folge jener Einladung gegeben wurde.

Es gibt uns der bundesrätliche Rechenschaftsbericht nicht den wünschbaren Aufschluß darüber, doch geht aus dem Umstande, daß auf mehreren Departementen, wo obige Bücher sich nicht vorfinden, diese nun gegenwärtig geführt werden, die Wahrscheinlichkeit hervor, daß jene Anregung nicht unberücksichtigt geblieben sei.

Es werden nunmehr auf fast allen Departementsbureaur Eingang und Ausgangskontrollen geführt, jedoch nicht überall auf gleich genügende Weise; indem namentlich bei einigen derselben das Datum der Erledigung jedes der eingegangenen Geschäfte — welches das Nachschlagen ungemein erleichtern würde — fehlt. Das Gleiche haben wir auch in Bezug auf Departementsprotokolle (Tagebücher) zu bemerken.

Bei so bewandter Sachlage sieht sich die Kommission veranlaßt, Ihnen folgenden Beschlussesantrag zu hinterbringen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, damit künftighin auf allen Departementskanzleien gleichförmig eingerichtete s. g. Eingang- und Ausgangskontrollen und Protokolle (Tagebücher) geführt werden.“

In Betreff der Kanzleiordnung auf dem Departement des Innern haben wir nichts besonderes zu bemerken und verweisen dießfalls nur auf das bezüglich des Kanzleiwesens der Departemente im Allgemeinen Gesagte.

Die übrigen in dieser Abtheilung des bundesrätlichen Amtsberichtes berührten Gegenstände geben der Kommission zu keinerlei Erörterung Veranlassung, da dieselben entweder schon gesetzlich regulirt sind, oder aber betreffende Anträge oder Gesetzesentwürfe zur Vorlage an die hohe Bundesversammlung bereit liegen.

Dritte Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

Der voluminöse Bericht des Bundesrathes über die Geschäftsführung dieses Departements läßt bereits erkennen, wie sehr dessen Thätigkeit vermehrt worden ist durch Einführung des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. März 1850, welches in Folge Beschlusses des Bundesrathes am 1. Juli 1850 so weit möglich in Kraft getreten ist. Soll dieses wichtige Gesetz in seinem vollen Umfange in Kraft treten können, so bedarf es wie bekannt noch sehr erheblicher Ausführungsgesetze, nach deren Erlaß erst die Kantone, welche die Elemente zum Bundesheere liefern sollen, veranlaßt sein können, ihre betreffenden Kantonalorganisationen in Einklang mit

den Bundesgesetzen zu bringen und die Möglichkeit vorhanden sein kann, das eigentliche Bundesheer nach den neuen Bestimmungen zu organisiren. Die Kommission kann nur wünschen, daß in gegenwärtiger Sitzungsperiode diese Ausführungsgesetze zu Stande kommen möchten, damit dem bestehenden für das schweizerische Militärwesen höchst nachtheiligen Provisorium ein Ziel gesetzt werde.

Nach einlässlicher Prüfung des vorliegenden Berichtes des Bundesrathes und in Folge genommener Einsicht in die Geschäftsführung des betreffenden Departements findet sich die Kommission zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Die Kommission hat sich überzeugt, daß das Bureau und die Archive des Departements gut gehalten und in Ordnung sind. Sie hat sich überzeugen können, daß das gesetzliche Personal des Departements, d. h. ein Sekretär und ein Kopist für die Erledigung der zahlreichen Geschäfte, die täglich eingehen, unzureichend sind; eine Vermehrung des Personals scheint ihr unumgänglich nothwendig; auch hat der Militärdirektor seit einiger Zeit die Anstellung eines zweiten Sekretärs und eines Kopisten erlaubt. Die Stellung dieser Angestellten wird regulirt werden müssen.

Das Bureau des Militärdepartements hat eine Eingangskontrolle angefangen, doch hat es keine Ausgangskontrolle; die erste ist nicht vollständig, da die geringe Anzahl des Personals die Einschreibung aller Geschäfte nicht zuließ.

Die Schreiben des Departements wurden in lose Hefte kopirt, die am Ende des Jahres eingebunden werden; dieses Verfahren kann zu großen Uebelständen Anlaß geben.

Für die Kopiaturn der Briefe sollte ein eingebunde-

nes Protokoll gebraucht werden, dessen Blätter nicht losgetrennt werden können, ohne daß man es sieht. Die Kommission beschränkt sich darauf, den angeführten Uebelstand hervorzuheben.

Das Bureau des Kriegskommissariats schien der Kommission ebenfalls gut und in Ordnung gehalten zu sein. Es findet sich sowohl eine Eingangskontrolle als eine Ausgangskontrolle vor, die ziemlich vollständig sind, doch entsprechen diese zwei Bücher der im letzten Jahre gemachten Bemerkung nicht vollständig.

Das Bureau hat keine Briefkopie, sondern nur eine Mappe mit den Entwürfen. Dieß Verfahren gehört nicht zu einer guten Administration. Es muß eine gehörige Briefkopie da sein.

Während der Dauer der Schulen stellt das Bureau des Kriegskommissariats zwei Gehülfen an, wovon der eine mit 20, der andere mit 15 Bazen per Tag bezahlt wird. Die Kommission hat nicht darüber urtheilen können, ob diese Vermehrung des Personals gerechtfertigt sei oder nicht.

Die Bundesversammlung hatte letztes Jahr den Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, ob bei Aufstellung eines Heeres die Rechnungen vom Kriegskommissariate oder von den Militärkommissarien bereinigt werden sollten. Der bundesrätliche Bericht sagt nichts darüber, jedoch ist es wichtig, daß diese Frage so bald als möglich entschieden werde; die Kommission gibt sich daher die Ehre, Ihnen folgenden Antrag vorzulegen:

„Der Bundesrath ist, in Bestätigung des letztjährigen Beschlusses der Bundesversammlung, eingeladen, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, das nunmehr zu einer stehenden Behörde gewordene Kriegskommissariat gerade

auch in seinem Verhältnisse zu dem während eines Feldzuges bei der Armee befindlichen Kommissariate so zu organisiren, daß die Liquidationsrechnungen nach dem Feldzuge durch das stehende Kriegskommissariat, wenn auch unter angemessener, vorübergehender Vermehrung des auf demselben angestellten Personals, erledigt werden könnten.“

Was die Verwaltung des Kriegsmaterials betrifft, so ist der Bundesrath im letzten Jahre eingeladen worden, ein Inventarium des der Eidgenossenschaft gehörenden Materials und zugleich eine Schätzung der verschiedenen Gegenstände, aufnehmen zu lassen. Der Verwalter hat sich auch mit dieser Sache befaßt, die Materialien sind gesammelt, und brauchen nur noch in ein Register eingetragen zu werden.

Dieser Beamte hat keine Briefkopie. Obschon ein großer Theil seiner Geschäfte von geringer Wichtigkeit und nur von augenblicklichem Interesse ist, so gibt es doch auch solche die aufbewahrt werden müssen; jedoch kann man nicht vom Verwalter des Materials verlangen, daß er selbst diese Arbeit mache; die Kommission glaubt, daß man ihm einen Kopisten begeben könnte.

Das Militärdepartement hat nur einen Weibel, der alle drei Büreaux bedient und der noch zuweilen die Stelle eines Kopisten versehen muß. Es scheint uns nicht, daß ein einziger Mann alle diese Geschäfte gehörig besorgen könne.

In Ausführung der Art. 79 und 117 der Militärorganisation hat der Bundesrath 11 Inspektionskreise bezeichnet und eben so viele eidgenössische Obersten mit der Inspektion der Infanterie und Scharfschützen in diesem Kreise betraut. Inwiefern diese Kreiseintheilung zweckmäßig sei, lassen wir vorderhand dahin gestellt, mehrere

Erfahrung wird später darüber entscheiden. Nur so viel erlauben wir uns zu bemerken, daß, indem es den Kantonen überlassen bleiben muß, die Instruktion ihrer Infanterierekruten und Kontingente zu gutfindender Zeit, an beliebigem Orte und nach Maßgabe der Art. 62 und 64 der Militärorganisation auch in beliebigen Abtheilungen anzuordnen, hierdurch bereits veranlaßt worden ist, daß Inspektoren große Reisen machen mußten um kleine Rekrutenabtheilungen zu inspizieren, wodurch verhältnißmäßig zu viel Zeit und Kosten in Anspruch genommen wird.

Wir stellen indessen hierauf bezüglich keinen Antrag und wünschen nur, daß durch unsere Bemerkung die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diesen Gegenstand gelenkt werde.

Es war bisher Uebung, den Kantonen von den Inspektionsergebnissen über das Materielle in den Kantonen, so wie über das Personelle in der Fortbildungsschule in Thun umständliche Kenntniß zu geben. Indem nun nach dem vorliegenden Berichte des Bundesrathes diese Uebung fortbesteht, sollen nach Anleitung der erlassenen Inspektionsinstruktionen, nur allfällig geeignete Mittheilungen über die Infanterie- und Scharfschützeninspektionen den Kantonen gemacht werden, bezüglich der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse der Spezialwaffen aber erhalten die Kantone nur Kenntniß über die sie betreffenden Offiziere. Wir halten dafür, daß die Kantonalmilitärbehörden, welche für die Rekrutirung, Auswahl der Mannschaft, Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung ihrer Wehrpflichtigen zu sorgen haben, auch vollständige Kenntniß erhalten sollten von allen betreffenden Berichten der Inspektoren und der Schulkommandanten, welche sich dann nicht nur auf die Offiziere,

sondern auch auf die Kadres und Soldaten beziehen müßten.

Es ist gewiß nicht in Zweifel zu ziehen, daß die kantonalen Militärbehörden je nach den Ergebnissen dieser Berichte bemüht sein werden, dem Mangelhaften durch geeignete Maafnahme nach jeder Richtung hin möglichst abzuhelpfen, oder auch wenn befriedigende Ergebnisse vorliegen, solche zur Aufmunterung der Wehrpflichtigen zu benutzen.

Wir stellen daher den Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß den Kantonsmilitärbehörden (Regierungen) jeweilen Kenntniß gegeben werde, von den Ergebnissen der abgehaltenen Inspektionen und von den Berichten der Schulkommandanten, soweit solche die sämtlichen dem betreffenden Kantone angehörenden Wehrpflichtigen und das Materielle beschlagen.“

Nach Maßgabe der Art. 74. der Militärorganisation hat der Bundesrath die auf Seite 12 und 13 des Berichtes bezeichneten eidgenössischen Instruktoren bestellt. Bei der Mehrzahl derselben ist der militärische Grad nicht angegeben. Nach Einsicht des Etats ergibt sich aber, daß in der zweiten Klasse 3 Stabsmajore und 4 Stabshauptleute sich befinden; in der dritten Klasse sind 3 Instruktoren, welche früher Lieutenants waren, einer war Adjutantunteroffizier, 7 waren Feldweibel, 5 Wachtmeister und einer war Korporal. Bezüglich der Stellung, welche dieses Instruktionkorps gegenüber den eidgenössischen Stabsoffizieren und Offizieren vom Stab einzunehmen hat, ist die Kommission der Ansicht, daß wenn die Oberinstruktoren auch eidgenössische Stabsoffiziere sein können, diese Doppelstellung bei dem übrigen In-

Instruktionspersonale nicht zulässig sein sollte. In mehreren größeren Kantonen sieht man zahlreiche Instruktorcorps aufgestellt, allein als permanent besoldete Offiziere und Unteroffiziere stehen sie hier in keinem Anciennitätsverhältniß zu denjenigen Offizieren, welche bei den taktischen Einheiten eingetheilt sind. Die Aufgabe der eidgenössischen Instruktoren ist aber ganz ähnlich derjenigen der kantonalen Instruktoren, es erscheint deshalb auch gewiß angemessen, daß ihre Stellung eine von dem eidgenössischen Stabe gesonderte sei, und ein Avancement nur im Instruktorcorps selbst stattfinden könne, das höchstens bis zum Grade eines Majors hinaufreichen sollte.

Ein Unterschied zwischen permanent besoldeten Instruktoren (Lehrern) und den Truppenkommandanten und Führern aller Grade muß schon in der Organisation bezeichnet sein, weil sich derselbe in praxi immerhin Geltung verschaffen wird, und deshalb auch, wenn unbeachtet gelassen, zu Konflikten führen müßte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der geübteste Instruktor nicht immer zugleich der beste Truppenkommandant oder Führer sein wird, und daß vielmehr durch eine besondere Stellung des Instruktorcorps und vermittelt einer diese Stellung beachtenden zweckmäßigen Bezeichnung seines Wirkungskreises (seiner Aufgabe) die Selbstständigkeit sowohl der Offiziere vom eidgenössischen Stab als der Truppenoffiziere in gebührender Weise anerkannt und gehoben werden wird, ohne das Ansehen des Instruktorpersonals zu beeinträchtigen.

Wir schlagen demnach folgenden Beschlussesantrag vor :

„Der Bundesrath wird eingeladen, dem eidgenössischen Instruktorcorps nach den im Berichte der Kom-

„mission entwickelten Ansichten, eine besondere, vom eidgenössischen Stabe getrennte Organisation zu geben.“

Der Bericht des Bundesrathes erwähnt ausführlich der 1850 abgehaltenen Uebungen der Spezialwaffen in den Rekrutenschulen, Wiederholungskursen und der Fortbildungsschule in Thun, so wie auch einer fünfwöchentlichen Vorübung der eidgenössischen Instruktoren in Thun. — Nicht stattgefunden hat die Scharfschützenrekrutensinstruktion, sowie jene der Infanterieinstruktoren und der nach Art. 73 der Militärorganisation geforderte höhere Militärunterricht. Wir übergehen die im Bericht des Bundesrathes enthaltenen Bemerkungen über die Ergebnisse der abgehaltenen Militärschulen um so mehr, als die Organisation, Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sich noch in einem gewissen Provisorium befinden, und die Einrichtungen des Instruktionswesens noch zu neu sind, als daß ein sicherer Maßstab zu einläßlicher Würdigung zur Hand läge.

Dagegen glaubt die Kommission ihre Zweifel ausdrücken zu sollen über die auf Seite 42 des Bundesrathsberichtes ausgesprochene Ansicht, daß in Zukunft es möglich sein werde, nach bestimmten Grundsätzen von Seite des Militärdepartements die Rekrutenzahl für jeden Kanton zu bestimmen. Die sehr verschiedenen Bevölkerungsverhältnisse in den Kantonen, die daraus entspringende längere oder kürzere Dienstzeit der Wehrpflichtigen, sowie auch der Umstand, daß einzelne Kantone Waffenarten stellen sollen, zu welchen sie die erforderlichen Elemente nur sehr spärlich besitzen, veranlaßt auch ein verschiedenes Rekrutierungsverfahren, das nicht nach allgemeinen, bestimmten Grundsätzen geregelt werden kann.

Sehr einverstanden ist die Kommission mit dem vom

Bundesrath angeordneten Verfahren, nach welchem die von den Kantonen geforderten Kadres zu den Rekrutenschulen in der Hälfte der Zeit abgelöst werden konnten; allein wir halten dafür, daß es hierbei nicht sein Besten haben sollte, sondern glauben, daß die im Berichte des Bundesrathes Seite 42 berührten Nachtheile allzu empfindlich für den Bestand der Spezialwaffen seien, als daß nicht noch durch weitere Mittel demselben begegnet werden sollte. Wir würden ein zweckmäßiges Mittel darin erblicken, wenn die eidgenössischen Instruktoren niederer Grade vermehrt würden, in dem Maße, daß dieselben bei den Rekrutenschulen den Dienst vom Korporal aufwärts versehen könnten und von den Kantonen nur die Kadres bis und mit dem Grade von Korporalen gefordert würden. Eine hiedurch entstehende Kostenvermehrung kann nicht in Betracht kommen, wo es sich um Beseitigung so erheblicher Nachtheile handelt. Ohne dieß aber ist eine Vermehrung des Instruktionspersonals nothwendig, wenn zahlreiche Rekrutendetafchamente von 250 Mann und darüber während der kostbaren Instruktionszeit gehörig instruirt und diese Zeit nach Anleitung zweckmäßiger Instruktionspläne gewissenhaft und lohnend benützt werden soll. Zieht man des weitern die Besoldung und Verpflegung der von den Kantonen gestellten Kadres, welche wegfallen würde, in Betracht, so können diese Mehrkosten an und für sich nicht erheblich sein.

Die Gewinnung tüchtiger Kadres bei den Spezialwaffen ist von höchster Wichtigkeit und begreiflich erscheint es, daß Wehrpflichtige die sich zu diesem Dienste eignen, vorziehen bei der Infanterie eingetheilt zu werden, als eben (nachdem sie die Rekrutenschule, Wiederholungskurse und Fortbildungsschule in Thun durchgemacht haben) der allerdings abschreckenden Pflicht sich unter-

ziehen zu müssen, von Zeit zu Zeit bei Rekruteninstruktionen behülflich zu sein, in welchen sie eigentlich keine Fortbildung erhalten können. Es ist dieses um so abschreckender für diejenigen, welche als Bürger und Berufsleute auch gerne ihrer Pflicht genügen möchten und deshalb nicht vermögen in späterer Zeit auf längere Dauer ohne Noth aus ihren bürgerlichen Verhältnissen herausgerissen zu werden, nachdem sie schon seit Jahren bei taktischen Einheiten eingetheilt sind.

Indem wir dafür halten, es sei eine derartige Bestimmung der Kadres bei den Rekruteninstruktionen nicht im Widerspruch mit Art. 69 der Militärorganisation, beantragen wir zu beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, in wiefern eine zweckmäßige Bestellung der Kadres bei den Rekrutenschulen der Spezialwaffen, namentlich der Artillerie angeordnet werden könne, in dem Sinne, daß von den Kantonen nur die unentbehrlichste Mannschaft dazu aus den niedern Graden gefordert würde.“

Was auf Seite 50 des bundesrätlichen Berichtes bezüglich des theoretischen Unterrichtes gesagt ist, veranlaßt uns zu der Bemerkung, daß es am Platz sein dürfte, schon in den Instruktionsplänen Vorsorge zu treffen, damit die Ertheilung des theoretischen Unterrichtes auf erspriechlichere Weise stattfinden könne. Wir möchten die Aufmerksamkeit des Bundesrathes besonders auf diesen Gegenstand lenken.

Wenn auf Seite 65 des bundesrätlichen Berichtes den Herren Oberinstruktoren die vollste Anerkennung gezollt wird, und die erzielten günstigen Resultate ihrem lobenswerthen Eifer verdankt werden, so können wir uns über dieses vom Bundesrathe ausgestellte Zeugniß nur freuen, erlauben uns aber den Wunsch auszusprechen

es möchten die Herren Oberinstruktoren stetsfort bemüht sein, das ihnen unterstellte Instruktionspersonale nie vergessen zu lassen, daß es republikanische Bürgersoldaten sind, welche sie zu instruiren haben, auf welche ein allzu barsches Benehmen einen entmuthigenden Eindruck machen muß. Die Klagen, welche bei der Prüfung des bundesrätlichen Berichtes für 1849 Anlaß zu ähnlichem Wunsche gegeben haben, sind auch 1850 laut geworden.

Mit Befriedigung entnehmen wir dem Berichte des Bundesrathes, daß verschiedenen Bemerkungen, zu welchen der Bericht von 1849 Veranlassung gegeben hatte, in angemessener Weise hat Rechnung getragen werden können. Als solche bezeichnen wir das Bestellen der Schulkommandos, das Anschaffen von 50 Pferden, welche nicht nur finanzielle Vortheile gewähren, sondern auch für den Unterricht des Trains von erheblichem Nutzen sind, desgleichen gewährt der eingeführte Abschazungsmodus für die gemietheten Pferde mehrere Garantie.

Derjenigen Bemerkung, welche sich auf die Absendung von Kommissariatsbeamten mit Stabsoffiziersrang in kleine Rekrutenschulen bezieht, wurde möglichst entsprochen; sie veranlaßte aber eine besondere Verfügung des Bundesrathes über die Besoldung derselben in Fällen, wo eben im Interesse der Verwaltung immerhin höhere Kommissariatsbeamte in solchen Schulen verwendet werden mußten.

Wird der in tabellarischer Form dem Berichte des Bundesrathes beigelegte Etat des eidgenössischen Stabes mit den Bestimmungen der Militärorganisation (Art. 21, 22 und 23) verglichen, so ergeben sich auf den 1. Jenner 1851 sehr bedeutende Lücken. Wir haben uns aber überzeugt, daß durch die zahlreichen seit dem 1. Jenner 1851

erfolgten Ernennungen, diese Lücken in erheblichem Maße vermindert worden sind.

Der fatale Umstand des Berstens von Geschützröhren bildet einen höchst bedenklichen Theil des Berichtes des Bundesrathes. Wir verdanken indessen dem Bundesrathe die Aufmerksamkeit, welche er diesem Gegenstande widmete, sowie die deshalb angestellten Untersuchungen. Es veranlaßten diese letztern, einen Beschluß des Bundesrathes, der die Ordonnanz von 1843 aufhob und jene von 1819 (welche stärkere Metallbifen vorschrieb) grundsätzlich wieder einführte. Dieser Beschluß wird zwar manche Kantone in nicht unerhebliche Kosten versetzen, allein er erscheint als eine nothgedrungene Maßregel, ohne welche das Vertrauen der Artilleristen zu ihrer Waffe nicht nur geschwächt, sondern selbst vernichtet würde. Eine weitere Beschlußnahme des Bundesrathes, die Feldladung von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ Kugelschwere herabzusetzen, ist zwar in gleichem Interesse erfolgt, hat aber unserer Ansicht zufolge den Nachtheil, daß, wenn auch nicht bedeutend doch immerhin die Tragweite und Perkussion der Geschosse dadurch vermindert wird. Hält man diesem die Fortschritte, welche bei den Handfeuerwaffen stattgefunden haben, entgegen, so erscheint unsere Artillerie in offenbarem Nachtheile zur Infanterie und es stehen deshalb weitere Vervollkommnungen der Geschütze und Geschosse unausweichlich in Aussicht.

Wir finden uns indessen nicht veranlaßt, hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes besondere Anträge zu stellen, indem wir im Militärdepartement die Ueberzeugung erlangt haben, daß diesem Theile unseres Kriegsmaterials die ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Erfreulicher erscheinen die Ergebnisse der Prüfungen verschiedener Stuzersysteme, und es haben dieselben den Bundesrath veranlaßt, eine Stuzerordonnanz zu genehmigen, welche den Anforderungen an diese Waffe in jeder Beziehung entsprechen soll. Ebenso vernehmen wir mit Befriedigung, daß die Untersuchungen bezüglich wirksamerer Jägergewehre einen günstigen Fortgang haben.

Beunruhigend möchten die sanitarischen Angaben erscheinen, welche nach dem Berichte des Bundesrathes auf 6594 Mann, die 1850 in eidgenössischen Militärschulen instruirt worden sind, 1825 Kranke ausweist. Nach den Aufschlüssen aber, welche der Bundesrath auf Seite 27 seines Berichtes gibt, ist zu erwarten, daß durch feste Handhabung der Mannszucht, so wie durch ein zweckmäßiges Kleidungsreglement den Veranlassungen zur Entstehung einer Mehrzahl innerlicher Krankheiten wird vorgebeugt werden können.

Auf Seite 31 des bundesrätthlichen Berichtes haben wir einen Druckfehler zu bezeichnen, betreffend den Atlas der Schweiz. Vollendet ausgegeben sind nämlich die Blätter Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 16, 17, 21, und nicht, wie im Berichte angegeben ist, Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 21.

Der Förderung und Vollendung dieses schönen Unternehmens stehen immer noch mehrere rückständige Gebietsaufnahmen entgegen. Es sind aber mit den betreffenden Kantonen dießfalsige Unterhandlungen im Gange, und so bezieht sich die Kommission einfach auf diejenigen Bemerkungen, welche in der Begutachtung des bundesrätthlichen Berichtes von 1849 enthalten sind.

Das Pensionswesen übergehen wir, indem darauf

bezügliche Anträge im Laufe dieser Sitzungsperiode an die Bundesversammlung gebracht werden sollen.

Endlich berühren wir mit einigen Worten die am Ende des bundesrätlichen Berichtes enthaltenen Bemerkungen über die ungenügenden Einrichtungen auf den eidgenössischen Waffenplätzen. Wir wollen gerne zugeben, daß die Einrichtungen nicht überall in wünschbarem Zustande sich befinden, allein wir halten dafür, daß diesem Bedürfnisse nur nach und nach und je nach Gestaltung des eidgenössischen Instruktionswesens genügt werden könne. Wo früher kantonale Uebungen haben abgehalten werden können, dürften wohl auch vor der Hand eidgenössische Instruktionen ohne wesentliche Uebelstände abzuhalten sein. Besonders aber müssen wir wünschen, es möchten die Wiederholungskurse so viel als möglich in den verschiedenen Kantonen abgehalten werden, welche die dazu berufene Mannschaft stellen sollen, und zugleich die erforderlichen Einrichtungen, wenn auch nicht im vollkommensten und wünschbarsten Zustande besitzen.

Schließlich findet sich die Kommission zu der allgemeinen Bemerkung veranlaßt, daß, wenn das Gesetz über die schweizerische Militärorganisation in seinen Bestimmungen darauf hinzielt, ein tüchtiges Bundesheer zu organisiren und heranzubilden, immerhin die vom Bunde aus zu treffenden Anstalten diesem Zwecke nicht genügen können. Durch Uebernahme vermehrter Lasten müssen die Kantone wesentlich zur Förderung dieses Zweckes beitragen und die Wehrpflichtigen, besonders jene, welche Grade bekleiden sollen, sehen sich durch gesteigerte Anforderungen veranlaßt, fortwährend durch Selbstunterricht sich mehr und mehr zu befähigen, hiezu aber muß Lust und Neigung vorhanden sein.

Will daher der Zweck der Militärorganisation erreicht werden, so schreite man in Ausführung derselben behutsam voran, verlange nicht zu viel auf einmal, damit das Gleichgewicht nicht gestört werde zwischen den mannigfachen Bedürfnissen und Interessen, in welchen die Wohlfahrt des Volkes begründet ist. Eine Störung des Gleichgewichts dürfte nur zu bald Widerwillen und Unlust erzeugen, die sich nicht allein gegen das Militärwesen richten würden, welches wir zum Schutze der höchsten Güter des Schweizervolkes zweckmäßig organisiren wollen, sondern auch überhaupt die neuen Errungenschaften bedrohen könnten.

Vierte Abtheilung.

Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Ihre Kommission findet sich hinsichtlich des Berichtes des schweizerischen Finanzdepartements

- a. über die Münzreform, und
- b. über die Pulverfabrikation zu keinen Bemerkungen veranlaßt, hingegen theilt sie ganz die in dem Berichte ausgesprochenen Ansichten über den fernern Fortbestand der Zündkapselabrik.

Wenn von der Kommission des Nationalrathes in dem vorjährigen Berichte über die Geschäftsführung des Bundesrathes die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß eine weitere Kontrollirung durch das schweizerische Finanzdepartement der Rechnungseingaben der Post- und Zollverwaltungen überflüssig und zugleich Zeit raubend sein dürfte, so hat hingegen die seitherige Erfahrung gezeigt, daß diese Kontrolle nichts weniger als unnöthig

sei, und wir erlauben uns vielmehr, ohne jedoch einen bestimmten Antrag zu stellen, die Frage: ob es nicht selbst im wohlverstandenen Interesse einer Staatsverwaltung von der Ausdehnung und dem Umfange, wie die eidgenössische eine ist, liegen dürfte, zwei vollends fachkundige Rechnungsrevisoren bleibend anzustellen und zwar den einen für die Rechnungen des Militärdepartements und das eidgenössische Kriegskommissariat, und den andern für die Rechnungen der Post- und Zollverwaltung und der übrigen, dem schweizerischen Staatshaushalte unterstellten Zweige. Wir glauben, daß die hierdurch erwachsende Mehrausgabe für die Staatskasse sich mehr als kompensiren dürfte, selbst abgesehen davon, daß dadurch das jetzt angestellte Rechnungspersonale vermindert werden könnte.

Ganz einverstanden sind wir dagegen mit den von der Kommission des Nationalrathes in ihrem Berichte ausführlich entwickelten Ansichten über eine genaue Durchsicht, Prüfung und Sichtung sämtlicher, der Eidgenossenschaft gehörender Werthschriften und deren sichere Aufbewahrung, so wie in Betreff des bei Erwerbung neuer Zinsschriften zu beobachtenden Verfahrens — Seite 41 — 45 des Berichtes —, und wir müssen unser Bedauern darüber aussprechen, daß der Bundesrath der beinahe durch die Bundesversammlung an ihn erlassenen Einladung bisanhin keine Folge gegeben hat.

Wir erlauben uns daher folgenden Antrag zu stellen:

„Der Bundesrath ist, in Bestätigung des letztjährigen Beschlusses der Bundesversammlung, eingeladen, eine genaue und spezielle Untersuchung der sämtlichen, der Eidgenossenschaft zustehenden und besonders der auf „Schuldner im Kanton Waadt lautenden Schuldtitel „anzuordnen und dieselbe noch im Laufe dieses Jahres

„durch einen ausschließlich mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Kommissär vornehmen zu lassen.“

Ueber die Aufbewahrung der Titel selbst wollen wir zwar keine in's Detail gehende Vorschriften beantragen, halten jedoch dafür, dieselbe sollte so angeordnet werden, daß sie unter sichern Verschuß mit wenigstens zwei Schlössern gebracht würde, wobei ein Schlüssel in die Hände des jeweiligen Vorstandes des schweizerischen Finanzdepartements und der andere in jene des eidgenössischen Staatskassiers zu liegen käme.

Hinsichtlich der Erwerbung neuer Zinschriften sind wir der Ansicht, daß nur solche acquirirt werden sollen, welche mit Ausschluß jeder Bürgschaft volle Realsicherheit gewähren, und daß überhaupt bei Negozirung solcher neuen Gelbanlehen die Vorschriften welche zur Zeit des Bundesvertrages von 1815 bestanden haben, so lange zu beobachten seien, bis eine dießfällige spezielle Verordnung erschienen sein wird.

Wir beantragen daher, es möchte Ihnen belieben, zu beschließen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen:

- a. daß die der Eidgenossenschaft zugehörenden Schuldtitel unter sichern Verschuß mit wenigstens zwei Schlüsseln gebracht werden, wovon der eine beim jeweiligen Vorstande des Finanzdepartements, der andere beim eidgenössischen Staatskassier liegen soll;
- b. daß in Betreff des Abschlusses neuer Gelbanlehen bis zu Erlassung einer darauf bezüglichen Verordnung diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche zur Zeit des Bundesvertrages von 1815 Geltung hatten.“

Wir erlauben uns Ihre Aufmerksamkeit des Weitern noch auf einen Gegenstand hinzulenken, der von be-

sonderer Wichtigkeit für das eidgenössische Aerar ist und von dem im Bericht der Staatsrechnungskommission des Ständerathes vom 17. Oktober 1850 bereits Erwähnung geschehen; wir meinen die in der eidgenössischen Staatskasse vorfindliche Baarschaft, die bereits auf Franken 1,373,906. 90 Rp. angestiegen ist und sich ausschließlich in Händen des eidgenössischen Staatskassiers im Gewölbe des Erlacherhofes befindet.

Selbst vorausgesetzt, daß die benannte Lokalität alle mögliche Sicherheit gewährte, was übrigens nicht der Fall zu sein scheint, sollte doch, nach unserm Dafürhalten, ein solch' großer Baarschaftsvorrath nicht ausschließlich in Händen eines einzelnen eidgenössischen Beamten sich befinden, mögen seine Redlichkeit und seine Treue auch noch so bewährt und seine geleistete Kaution noch so solid sein, und es liegt gewiß auch in den Wünschen keines solchen Angestellten selbst, die enorme Verantwortlichkeit, die dießfalls auf ihm ruht, möglichst verringert zu wissen.

Wir glauben demnach, es sollte dem Uebelstande dadurch gesteuert werden, daß eine Haupt- oder Depotkasse angelegt und darin diejenigen Gelder, die entweder die Bestimmung der Aufbewahrung haben, oder als Ueberschuß der Handkassa anzusehen sind, niedergelegt werden.

Diese Depotkassa sollte mit drei Schlüsseln versehen werden, wovon einen Schlüssel der jeweilige Chef des Finanzdepartements, einen ein Mitglied des Bundesrathes und einen der Staatskassier erhielte.

Die Ausführung des Beantragten wäre um so leichter, als unter dem Rathhause von Bern so feste und feuer sicherere Gewölbe sich befinden, daß dahin mit voller Beruhigung und Sicherheit die nicht sofort zu verwen-

dende Baarschaft der Eidgenossenschaft gebracht werden dürfte.

Wir zweifeln auch nicht daran, daß die Regierung Berns diese Lokalitäten mit Bereitwilligkeit überlassen würde.

Gemäß Artikel 40 der Bundesverfassung muß jederzeit wenigstens der Betrag eines doppelten Geldkontingents nämlich Fr. 1,415,480 in Baar vorhanden sein. Wenn der vorhandene Kassabestand diesen Betrag noch nicht ganz erreicht, so kommt er demselben doch ziemlich nahe, und diese Baarschaft vollends sicher aufzubewahren, ist gewiß eine der ersten Aufgaben der obersten Vollziehungsbehörde der Eidgenossenschaft.

Wir beantragen demnach, der Ständerath möchte beschließen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, anzuordnen, daß „die eidgenössische Staatskassa wieder in eine Depot- „und in eine Handkassa getrennt und die erstere an „einen andern ganz sichern Aufbewahrungsort unter Ver- „schluß mit drei Schlüsseln gebracht werde, wovon einer „beim jeweiligen Vorstande des Finanzdepartements, einer „bei einem andern Mitgliede des Bundesrathes und „einer beim eidgenössischen Staatskassierer liegen soll.“

Anbetreffend diejenige Summe, welche die Handkassa des Staatskassiers nicht übersteigen sollte, wollen wir keinen bestimmten Antrag stellen, glauben aber, daß das Maximum derselben zu Fr. 100,000 anzusetzen wäre, indem wir diesen Betrag für vollends genügend halten, den laufenden Ausgaben in der Regel zu begegnen, ohne Zuflucht zur Depotkassa nehmen zu müssen.

Wir schließen unsern Bericht mit einigen Bemerkungen über die Kanzlei des Finanzdepartementes und des Bureau des Staatskassieramtes.

Auf der Kanzlei besagten Departements wird eine Ein- und Ausgangskontrolle nach Vorschrift geführt, sowie auch ein Kopierbuch, und über beide eine sorgfältige Registratur gehalten.

Die Akten sind den Daten nach in Fächer abgetheilt und werden mit Sorgfalt aufbewahrt.

Das Personal auf der Finanzkanzlei besteht ;

- a. in einem Buchhalter ;
- b. einem Finanzsekretär ;
- c. einem Revisionsgehülfen ;
- d. drei Kopisten und
- e. einem Weibel der zugleich auch Kopistendienste leistet.

Die Kommission findet das angestellte Kanzleipersonale etwas zu zahlreich und es wird auf dessen Reduktion für die Zukunft Bedacht zu nehmen sein, allein bisanhin war es bei gänzlicher Umarbeitung und neuer Anlage sämtlicher auf das Rechnungswesen bezüglichen Bücher erforderlich. Diese totale Umgestaltung der Buchführung ist durch den Finanzsekretär, Herrn Stuky, gewesenen Buchführer der Hypothekarkassaverwaltung in Bern, mit dem angestrengtesten Eifer und der unverdrossensten Ausdauer, und nach unserm Dafürhalten mit großer Klarheit, durchgeführt worden.

Beim eidgenössischen Staatskassieramte wird weder die vorgeschriebene Ein- und Ausgangskontrolle noch ein Kopierbuch geführt. Die Koncepte der Korrespondenzen sind den betreffenden Akten beigefügt. Die Akten selbst werden den Jahren nach geordnet aufbewahrt.

Ob die Führung einer Ein- und Ausgangskontrolle und eines Kopierbuches, jedoch bei den überhäuftten Geschäften des Staatskassieramtes ohne Vermehrung des Personals bei denselben verwirklicht werden könne, glauben wir bezweifeln zu dürfen.

Fünfte Abtheilung.

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Handelsdepartement.

Die Entwicklung der Eisenbahnen in den angrenzenden Staaten ist fortwährend Gegenstand der Aufmerksamkeit des Bundesrathes. Ebenso die Handels- und Zollgesetzgebung unserer Nachbarn, und es kann nur mit Befriedigung vernommen werden, wenn der Bericht den Eintritt einiger Erleichterungen in den auswärtigen Zolltarifen verkündet und ein allgemeines Hinneigen zu freieren Verkehrsverhältnissen glaubt in Aussicht stellen zu können.

Mit Recht legt der Bundesrath in dieser Hinsicht großen Werth auf den am Schlusse des vorigen Jahres in beiden Räthen zur Vorlage gekommenen und fast einstimmig genehmigten Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, leider scheint jedoch die Verkündung von dessen „Abschluß“ im Berichte des Bundesrathes etwas vorgreifend gewesen zu sein, da nach eingegangenem Berichte der Vertrag in Washington nur in einer Weise ratifizirt worden zu sein scheint, die das Ganze in Frage stellt. Der Ständerath gewärtiget darüber offizielle Erklärung von Seite des Bundesrathes.

Daß es den Bundesbehörden gelungen ist, für die beim Bombardement von Ludwigshafen Schweizern erwachsenen Verluste Ersatz zu erlangen, kann nur dankbar anerkannt werden und es steht zu hoffen, daß ein gleiches Resultat hinsichtlich des vom schweizerischen Handel in Messina erlittenen Schadens werde erreicht werden.

Auch die Konsulate sind, zumal bei dem immer größern Umfange, den die Auswanderung gewinnt, mit Recht ein Gegenstand ernster Aufmerksamkeit des Bundesrathes und es kann nur gebilligt werden, wenn die Zahl dieser Organe nach Mitgabe des Bedürfnisses vermehrt wird. Nicht außer Acht zu lassen ist dabei aber auch die erforderliche Ueberwachung sämmtlicher Konsularagenten, damit nicht Klagen entstehen, wie sie — mit Grund oder Ungrund — kürzlich über diejenigen von Rio-Janeiro laut geworden sind.

Aus dem Berichte ist zu entnehmen, daß die eidgenössische Verwaltung fortwährend bestrebt ist, die Gesetzgebungen der Kantone hinsichtlich alles dessen, was den innern Verkehr betrifft, mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Einklang bringen zu lassen. Die Kommission des Ständerathes kann diesen Bemühungen nur ihre Anerkennung zollen. Je mehr und je eher es gelingen wird, in allen diesen Beziehungen die schonende Rücksicht, welche den Kantonen gebührt, mit den Ansprüchen des Bundes in Einklang zu bringen, desto erwünschter wird es sein und besonders kann es nur gebilligt werden, wenn der Bundesrath hinsichtlich des Markt- und Hausirverkehrs überall, soweit die Verhältnisse es gestatten, dem Geiste der Bundesverfassung Eingang und Geltung zu verschaffen sucht.

Dem Abschluß des definitiven Zollablösungsvertrages mit Bern wird mit Befriedigung entgegengesehen.

Zollverwaltung.

Zu den bedeutsamsten Wohlthaten der neuen Bundesverfassung, auf dem Gebiete der materiellen Interessen, gehört unbestreitbar die Aufhebung aller innern Zölle

und ihre Verlegung an die eidgenössische Gränze. Bleß auch die Natur der Dinge voraussehen, daß für die Gränzbevölkerung daraussieinige Belästigung hervorgehen werde; so kam doch dieser Nachtheil in keinen Betracht gegenüber dem ungleich größern Vortheile, welchen die Befreiung des gesammten innern Marktes für das ganze Land und theilweise selbst für die Gränzbevölkerung in Aussicht stellte. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Voraussetzung nicht irrig war. Die gesammte Bevölkerung erkennt die Wohlthat des freien Binnenverkehrs dankbar an, und wenn auch an den Gränzen nicht alle Schwierigkeiten vermieden werden, so darf doch gesagt werden, daß die Durchführung der noch vor wenigen Jahren für unmöglich gehaltenen Zollreform im Ganzen weit leichter von Statten ging als zu erwarten stand. Dieser glückliche Erfolg ist unstreitig zunächst der Mäßigkeit der eidgenössischen Zollansätze zuzuschreiben. Nicht weniger aber hat nach der Ueberzeugung der Kommission dazu die einsichtsvolle Leitung der neuen Verwaltung beigetragen; sie glaubt diese Ansicht um so eher aussprechen zu sollen, weil auch das finanzielle Ergebniß dafür Zeugniß redet; die Kommission hat über die Zolladministration keine Ausstellungen zu machen, sie beschränkt sich auf einige Bemerkungen.

Der Zolltarif ist Gegenstand einer besondern Gesetzesvorlage und wird deshalb hier übergangen.

Aus dem Berichte über die an 11 Plätzen — Basel, Schaffhausen, Zürich, Rorschach, Chur, Magadino, Chiasso, Duchy, Morges, Genf und Verrieres — errichteten Niederlagshäuser ergibt sich, daß die Kosten dieser Anstalten im Ganzen ihren Ertrag übersteigen. Diese Thatsache darf Zweifel erregen, ob — wenigstens an einigen der genannten Orte — Niederlagshäuser wirk-

lich Bedürfnis seien. Die nähern Data zur Entscheidung fehlen. Die Kommission glaubt daher, es habe der Ständerath sich zu begnügen, daß er dieselbe der Aufmerksamkeit des Bundesrathes empfiehlt, sich vorbehaltend, darauf zurückzukommen, wenn das gleiche Ergebnis sich später erneuern würde; dabei möchte überdies aus einem vorgekommenen Anlaß die Erwartung ausgedrückt werden, daß sämtliche Niederlagshäuser der ausschließlichen Aufsicht und Einwirkung der eidgenössischen Beamten unterstellt werden.

Daß, trotz der sehr mäßigen Gebühren, die Handhabung der Zollgesetze längs der Gränzen hie und da auf Schwierigkeiten stoßen würde, war vorauszusehen; besonders in Gegenden, wo der Schmuggelgeist längst Wurzel gefaßt, konnte dieß kaum ausbleiben. Sehr beklagenswerth müßte es aber erscheinen, wenn weitere Erfahrungen zur Annahme nöthigten, daß an einigen Orten der Schmuggel selbst bei Behörden, ja sogar bei Gerichten, Vorschub finde. Bei wiederholtem Eintritt von Mißständen, wie sie besonders in einem Kantone eingetreten zu sein scheinen, würde geeignete Abhülfe durch gesetzgeberische Maßregeln des Bundes kaum unterbleiben können; unterdessen verdient die Bemühung der Verwaltung, den eidgenössischen Gesetzen und Beamten Achtung und Geltung zu verschaffen, Anerkennung.

Die etwas undeutliche Stelle auf Seite 93 des Berichtes, in welcher von 25 vor die Gerichte gelangten Straffällen die Rede ist, „wovon“ am Ende des Jahres noch 57 pendent gewesen, findet in dem durch Nachfrage beim Departement ermittelten Umstand Aufklärung, daß im Laufe des Jahres 42 neue Fälle hinzugekommen waren.

Anerkennung verdienen auch die Bestrebungen des Bun-

rathes für Erleichterung des Gränzverkehrs. Nichts kann nebst strenger Ueberwachung des eigentlichen Schmuggels, mehr dazu beitragen, die neuen Zolleinrichtungen selbst unter der Gränzbevölkerung Boden gewinnen zu lassen, als schonende Berücksichtigung dieser Verhältnisse.

Die Prüfung des Rechnungswesens und der Rechnungsergebnisse vom finanziellen Standpunkte aus fällt in den Bericht über die Staatsrechnung, diejenige der Leistungen des Departementalbüreaus in den allgemeinen Bericht über die Kasseien.

Sechste Abtheilung.

Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

Die Ergebnisse der Centralisation der Posten sind im Allgemeinen hinter demjenigen zurückgeblieben, was davon erwartet wurde. Der Bericht selbst führt dieß an und sieht eine der Hauptursachen davon in der Mannigfaltigkeit der frühern kantonalen Posteinrichtungen, durch welche die eidgenössische Verwaltung sich vielfach gebunden fühle.

Die Kommission glaubt allerdings, daß dieser Umstand bedeutend in Betracht komme; denn während die eidgenössische Zollverwaltung sich vollkommen frei gestalten konnte, wie die Rücksicht auf das Ganze es am wünschbarsten erscheinen ließ, ward die Postverwaltung von Anfang an sehr beschränkt durch die in Art. 33 der Bundesverfassung eingeschlossene Garantie des Fortbestandes sämmtlicher Postverbindungen der Kantone. Es dürfte daher kaum billig erscheinen, wollte man bei Be-

urtheilung der eidgenössischen Postverwaltung ganz den gleichen Maßstab anlegen, wie bei der Beurtheilung des vorausgehenden Departements. Auf der andern Seite kann ebensowenig im ausgehobenen Umstande das einzige Motiv des Zurückbleibens der Ergebnisse der eidgenössischen Postverwaltung hinter den allgemeinen Erwartungen zu suchen sein und Angesichts der unleugbaren Thatsache, daß der Ertrag der einheitlichen Verwaltung im verfloffenen Jahre nahezu 50 % geringer war, als der vorläufig angenommene Durchschnittsertrag der ehemaligen kantonalen Verwaltungen, hat es die Kommission unangenehm berührt, auf Seite 100 des Berichtes den Vorwurf der Begehrlichkeit gegen Vorsteher der Kantone ausgedrückt zu finden.

Wie schon früher, so kann auch jetzt der Wunsch nur wiederholt werden, daß es dem Bundesrathe gelingen möchte, die Lücken, welche noch zur Stunde in der Postverwaltung, und namentlich in der Generaldirektion bestehen, so bald wie möglich passend auszufüllen. Es erscheint dies um so dringender, da der Bericht selbst aushebt, daß zu einer Menge dringender Anordnungen die erforderlichen Organe mangeln, und daß namentlich die so wünschbaren Inspektionen darunter zu leiden scheinen, welche die Bundesversammlung bei Anlaß des letztjährigen Rechenschaftsberichtes durch eine eigene Schlußnahme anempfohlen hat.

Eine regelmäßige und wirksame Kontrolle der gesammten Postverwaltung ist jedenfalls Bedürfniß, und da es Unmögliches fordern hieße, wenn man sie der Zentraldirektion zumuthen wollte, so wird dafür auf irgend eine andere Weise gesorgt werden müssen. Die Kommission sieht sich indeß weder veranlaßt, noch im Stande, diehorts bestimmte Anträge zu stellen.

Ebenso wenig glaubt die Kommission auf Alles, was die Revision der Posttarife betrifft, hier eingehen zu sollen, da darüber ein besonderer Gesetzesentwurf in Berathung liegt.

Auf Seite 107 ist unter der Rubrik „Kurswesen“ bemerkt, es sei die Frage in Anregung gekommen, ob nicht der Transport der Reisenden der freien Konkurrenz zu überlassen sei; es habe jedoch der Bundesrath dafür gehalten, daß diese Frage durch Bundesvorschriften verneinend entschieden sei.

Die Kommission kann diese Auffassung der hohen Bundesbehörde nur billigen, und würde es für einen beklagenswerthen Mißgriff halten, wenn man von der bisherigen Einrichtung allgemeiner und möglichst gleichmäßiger Sorge für den Personentransport abgehen wollte.

Eine der schwierigsten Aufgabe der Post bilden die Pferdelieferungsafforde, deren günstiger oder ungünstiger Abschluß außerordentlich auf das finanzielle Ergebnis influiren muß. In dieser Hinsicht will es der Kommission scheinen, daß zweierlei Bestreben der Verwaltung sein sollte, nämlich erstlich der Abschluß von Verträgen auf längere Dauer und zweitens die Gewinnung verschiedener Abkündungsfristen, damit die Auflösung der Afforde nicht zu sehr dem Gutfinden der Uebernehmer überlassen noch Gefahr gelaufen werde, sie alle gleichzeitig zu Ende gehen zu sehen.

Die Kommission stellt in dieser Hinsicht den Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Abschluß der Pferdelieferungsafforde auf mehrere Jahre und auf verschiedene Endtermine angemessen sei.“

Damit wird zugleich der Wunsch verbunden, sämtliche Postbeamtete von jeder direkten oder indirekten Theil-

nahme an Unternehmungen von Pferd- oder andern Leistungen zum Dienste der Verwaltung ausgeschlossen zu sehen.

Aus dem Berichte ergibt sich, daß im Laufe des Jahrs 1850, 19 neue Postkurse eingerichtet worden sind. Die Kommission hätte gerne darin einige nähere Data zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen getroffen, um somchr, da die neuen Postkurse sich sehr ungleich auf die verschiedenen Theile der Schweiz zu vertheilen scheinen. Bei Ermanglung der nöthigen Daten muß das Urtheil darüber auf eine spätere Verwaltungsepoche verschoben werden.

Auf Seite 114 und folgenden des Berichtes ist an die Darstellung der sehr reduzirten letztjährigen Postertragnisse die Bemerkung geknüpft, es habe schon die Bundesverfassung eine Abnahme der Posteinnahmen vorausgesehen, und keineswegs den Kantonen eine bestimmte Garantie der frühern Ertragnisse ertheilt. Allerdings hat der Art. 33 der Bundesverfassung die Möglichkeit eines Ausfalles in den Posteinnahmen vorgeesehen, wie dies auch geschehen sollte; dessen ungeachtet kann die Kommission der Auffassung des Berichtes nicht beipflichten, wenn damit gemeint sein sollte, es stehe den Kantonen keinerlei Anspruch auf die frühere Posteinnahme zu. Es hieße nach ihrer Ansicht, den Buchstaben wie den Geist der Bundesverfassung mißkennen, wollte man nicht anerkennen, daß, was eigentlich als normales Verhältniß vorschwebte, solche Einrichtungen waren, woraus den Kantonen voller Ersatz der bisherigen Posteinnahme zufließen würde; ist ja eben so gut wie die Möglichkeit eines Ausfalles, auch diejenige eines Ueberschusses vorgeesehen. Darum kann die Kommission nichts Auffallendes darin finden, wenn der Minderer-

trag der Post hin und wieder in den Kantonen in der Weise, wie es auf Seite 116 angedeutet ist, Erwähnung gefunden, und sie muß finden, daß eine Bemerkung wie die deshalb eingeflossene in den Bericht nicht hätte Aufnahme finden sollen.

In gleicher Weise verdient die Argumentation auf Seite 117 Beachtung, wonach die in Art. 33 der Bundesverfassung den Kantonen ertheilte Garantie für eingeführte Verbesserungen als Rechtstitel für die übrigen Kantone bezeichnet wird, um nun die nemlichen Verbesserungen auch für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß jene Verbesserungen von den betreffenden Kantonen mittelst vermehrter Ausgaben erkaufte wurden und daß, da diese Ausgaben bei der spätern Durchschnittsberechnung in Abzug kamen, im Grunde die Kosten dieser Verbesserungen noch zur Stunde von den Kantonen getragen werden. Sollten nun andere Stände, welche rükhaltender gewesen, die gleichen Verbesserungen auf Kosten des Staates erhalten, so ist es einleuchtend, daß darin nicht Gleichheit, sondern eine sehr unbillige Verschiedenheit der Behandlung läge.

Damit will indessen die Kommission keineswegs Einspruch erheben gegen das Bestreben der Verwaltung, allmählig alle Theile des Bundes gleichmäßig aller Wohlthaten einer möglichst vollkommenen Postverwaltung theilhaftig werden zu lassen; sie wollte damit bloß von den betreffenden Kantonen den falschen Schein einer materiellen Begünstigung abwenden.

Auf Seite 118, 119 und folgenden sind weitläufige Darstellungen über den Ertrag der verschiedenen Quellen von Posteinnahmen enthalten. Die Kommission beschränkt sich — Angesichts des neuen Tarifentwurfes —

diese Angaben und die daran geknüpften Betrachtungen der Aufmerksamkeit sämmtlicher Mitglieder des Ständerathes zu empfehlen und findet darin keine Veranlassung zu vorgehenden Anträgen.

Ebenso fand die Kommission in den folgenden Rubriken, das Ausgeben der Postverwaltung betreffend, keinen Stoff zu besondern Anträgen.

Aus dem Bauberichte nimmt die Kommission bloß Veranlassung zur Bemerkung, daß sie gerne etwas ausführlicheren Aufschluß über den Stand des Bundesrathhausbaues empfangen hätte und demselben nachträglich entgegen sieht.

Siebente Abtheilung.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Der Bundesrath beginnt diesen Abschnitt seines Berichtes mit der Bemerkung, daß während des Jahres 1850 die Geschäfte des Justiz- und Polizeidepartements zwischen dem Vorsteher desselben und seinem Stellvertreter in der Weise vertheilt gewesen seien, daß der letztere die Flüchtlingsangelegenheit, der erstere dagegen alle übrigen, in das Bereich dieses Departements gehörenden Gegenstände besorgt habe. Obgleich das Gesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes eine derartige Trennung der Geschäfte eines Departementes in zwei Unterabtheilungen nicht ausdrücklich gestattet, sondern dem Stellvertreter nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des Departementsvorstehers die Geschäftsführung überträgt, so können wir doch jene ausnahmsweise Maßnahme um so weniger mißbilligen, als die ganze Flüchtlingsangelegenheit einen außerordent-

lichen Charakter an sich trug und das Departement mit einer solchen Menge von Detailgeschäften überhäufte, daß es dem Vorsteher desselben bei deren Besorgung nicht möglich gewesen wäre, seinen zahlreichen und wichtigen andern Obliegenheiten gehörig nachzukommen. Gegenwärtig, nachdem die Zahl der in der Schweiz weilenden politischen Flüchtlinge sich bedeutend vermindert hat und diese Angelegenheit in einen normalen Stand zurückgetreten ist, besorgt der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements selbst wieder alle, in seine Abtheilung fallenden Geschäfte. Er bedient sich hiefür der Beihülfe zweier Sekretäre, von denen der eine in Folge seiner frühern Anstellung im politischen Departement mit den Verhältnissen der Flüchtlinge besonders vertraut ist.

Der Bundesrath zählt dann sechs verschiedene Gesetzesentwürfe auf, welche das Justiz- und Polizeidepartement im Laufe des Jahres 1850 theils allein, theils mit Beiziehung von Experten ausgearbeitet hat. Da alle diese Entwürfe mit geringen Abänderungen von der Bundesversammlung angenommen worden sind, so bietet uns die gesetzgeberische Thätigkeit des Departements zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß. Wir glaubten uns indessen auch nach der Vollziehung der, bei Behandlung des Geschäftsberichtes von 1849, von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse erkundigen zu sollen, durch welche der Bundesrath eingeladen worden ist, einen Gesetzesentwurf über die Auslieferung von Verbrechern von einem Kanton an den andern, von der Schweiz an das Ausland und umgekehrt, sowie die nöthigen Vorschriften über das Paßwesen, namentlich über die Vertheilung des Bundes an demselben auszuarbeiten. Der Hr. Vorsteher des Departements, den wir darüber befragten, rechtfertigte das Stillschweigen des Berichtes damit, daß

erst zu Ende des Jahres 1850 jene Aufträge von der Bundesversammlung ertheilt worden seien, daher deren Vollziehung jedenfalls nur in das Jahr 1851 hätte fallen können. Daß die fraglichen Vorschläge der Bundesversammlung in ihrer gegenwärtigen Sitzung noch nicht vorgelegt worden sind, entschuldigte er mit den vielen andern gesetzgeberischen Arbeiten, die derselben obliegen. Auch wir sind der Ansicht, daß eine Vermehrung der ohnehin zahlreichen Traktanden der gesetzgebenden Ráthe für jetzt nicht zu wünschen gewesen wäre, glauben aber immerhin jene Beschlüsse der Bundesversammlung für die Zukunft dem Bundesrath in Erinnerung bringen zu sollen. Gerne haben wir von dem Hrn. Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements vernommen, daß vor Allem aus an die Entwerfung eines Gesetzes über die Verhältnisse der Behörden, Beamteten und des Eigenthums der Eidgenossenschaft zu der Gesetzgebung der Kantone, in denen sie sich befinden, solle Hand angelegt werden. Es ist die baldige Erlassung eines derartigen Bundesgesetzes von der nationalráthlichen Kommission, welche den Bericht von 1849 zu prüfen hatte, ausdrücklich gewünscht worden, und sie dürfte sich immer mehr als ein dringendes Bedürfniß herausstellen. Zum Behufe einer nothwendigen Revision des Gesetzes über das Verfahren bei fiskalischen Uebertretungen hat die Bundesversammlung bei Behandlung des Berichtes von 1849 den Bundesrath eingeladen, die Zahl der in den einzelnen Kantonen vorkommenden Fälle dieser Art in künftigen Rechenschaftsberichten anzugeben und zugleich zu bemerken, in welchem Umfange er von dem Rechte, einen Theil der Strafe zu erlassen, Gebrauch gemacht habe, in wie vielen Fällen die Strafe ohne Richterspruch angenommen worden, wie oft von den Gerichten

Berurtheilung oder Freisprechung erfolgt, und wie oft die Rechtsmittel der Appellation und der Kassation benutzt worden seien. Diesem Beschlusse ist der Bundesrath nur in so weit nachgekommen, als das Handels- und Zolldepartement, welches bei der Vollziehung jenes Gesetzes allerdings am meisten betheiligt ist, auf Seite 93 des Berichtes die Zahl der vorgekommenen Zollübertretungen, sowie diejenige der vor die Gerichte gelangten Fälle und die Art ihrer Erledigung angibt. Es fehlen dabei aber die Angaben, wie sich die Uebertretungen auf die einzelnen Kantone vertheilen, wie oft die zulässigen Rechtsmittel ergriffen, in welchem Umfange Strafen nachgelassen worden seien. Wenn wir mit dem Bundesrathe vollkommen darüber einverstanden sind, daß sich das gesammte Verfahren, wie es durch das Fiskalgesetz vorgeschrieben ist, und besonders die Aburtheilung der vorkommenden Straffälle durch die Kantonalgerichte als unpraktisch und auf die Länge nicht haltbar erweist, so müssen wir nur um so mehr wünschen, daß, sobald es die Zeit verstattet, auf die Revision des Gesetzes Bedacht genommen und daß inzwischen die statistischen Materialien, welche die hierzu erforderlichen Winke enthalten, der Bundesversammlung in den jährlichen Rechenschaftsberichten mitgetheilt werden. Wir können freilich hiebei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Erfahrungen, welche das Handels- und Zolldepartement, sowie das eidgenössische Kassationsgericht mit Bezug auf die besondere Gestalt der einzelnen Uebertretungsfälle zu machen im Falle sind, noch wichtiger als allgemeine Zahlenangaben sein dürften.

Indem wir von dieser Abschweifung, zu der uns die letztjährigen, das Justiz- und Polizeidepartement beschlagenden Beschlüsse der Bundesversammlung Anlaß gaben,

zu dem Berichte des Bundesrathes zurückkehren, können wir es vorerst nur billigen, daß derselbe zwar nicht alle Entscheidungen, welche im Jahreslaufe auf Antrag des Departements gefaßt wurden, wohl aber die wichtigsten derselben, welche ein allgemeines Interesse darbieten oder von höherer Bedeutung sind, mit den Erwägungsgründen mittheilt. Es entspricht dieses Verfahren dem, von der nationalrätlichen Kommission, welche den Rechenschaftsbericht von 1849 geprüft hat, geäußerten Wunsche, daß die wichtigsten Beschlüsse des Bundesrathes, durch welche einzelne Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden, auf geeignete Weise bekannt gemacht werden möchten. — Was die allgemeinen Grundsätze betrifft, welche der Bundesrath bei Behandlung der an ihn gelangenden Beschwerden anzuwenden pflegt, so müssen wir uns insbesondere einverstanden erklären mit der Ansicht, daß, wenn zwar in der Regel über die Zulässigkeit einer Ehe nur die kantonalen Behörden zu entscheiden haben, bei gemischten Ehen gleichwohl eine Ausnahme gemacht werden muß, da hier nur zu leicht die Behörden irgend einen Grund für Verweigerung der Kopulationsbewilligung vorschieben könnten, während es ihnen in der That nur darum zu thun wäre, der Vollstreckung des einschlägigen Bundesgesetzes im gegebenen einzelnen Falle hindernd in den Weg zu treten.

Unter den allgemeinen Verhältnissen, welche der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartements unterstellt sind, erwähnt der Bundesrath das Verbot der Werbungen und die Angelegenheit der Heimathlosen. Was das erstere betrifft, so müssen wir ebenfalls seiner Ansicht beipflichten, daß ohne energische Strafbestimmungen, zu deren Aufstellung sich die Bundesversammlung nicht hat herbei-

lassen wollen, eine durchgreifende Vollziehung des Bundesbeschlusses nicht möglich ist; immerhin empfehlen wir dem Bundesrath, nach besten Kräften, wie bisher, darauf hinzuwirken, daß wenigstens von Seite der Kantonsregierungen den Werbungen kein Vorschub geleistet werde. Mit Bezug auf die Heimathlosen freut es uns aus dem Berichte zu entnehmen, daß der Bundesrath vor der Erlassung des neuen Bundesgesetzes wenigstens dafür gesorgt hat, daß jedes Individuum oder jede Familie provisorisch in einem Kanton geduldet werde, und daß er die Einföhrung von Heimathlosen in Rom zu verhindern suchte. Die angebahnten Unterhandlungen mit der dortigen Regierung werden zwar schwerlich zu dem gewünschten Ziele führen; immerhin aber ist es ein Gewinn, wenn jene ungesetzlichen Kopulationen nicht mehr durch Passvisa von Seite des schweizerischen Konsuls begünstigt werden.

Ueber die Einföhrung neuer Kantonsverfassungen vor ertheilter eidgenössischer Garantie, über Niederlassungsverhältnisse, über die Wahlrechte von Bürgern, die außer ihrer Heimathsgemeinde angefaßen sind, über die Anwendung des Art. 48 der Bundesverfassung auf die Entrichtung von Armensteuern, auf die Besteuerung von Liegenschaften und auf Einheirathungsgebühren, über Gerichtsstand und Arreste, über Justizverweigerungen, über Verkehrsbeschränkungen, über Konflikte zwischen den Regierungen verschiedener Kantone enthält der Bericht eine Reihe sehr interessanter und wichtiger Entscheidungen des Bundesrathes, welche wir durchgängig als sehr wohl begründet anerkennen müssen. Was die Motivirung desjenigen Beschlusses betrifft, welcher über die Beschwerde des Herausgebers des „Observateur de Genève“ gegen die Pressegesetzgebung des Kantons Freiburg und das von

den dortigen Gerichten gegen ihn beobachtete Verfahren gefaßt worden ist, so könnte vielleicht die Ansicht in Zweifel gezogen werden, daß der „verfassungsmäßige Gerichtsstand“, dem nach Art. 53 der Bundesverfassung Niemand entzogen werden darf, nur auf Zivilsachen zu beziehen sei. Wir halten indessen die grundsätzliche Frage, ob die Pressgesetze mehrerer Kantone, nach welchen der Ort der Verbreitung einer Druckschrift einen Gerichtsstand für Pressvergehen begründet und demnach der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung vor die Gerichte des Kantons gezogen werden kann, mit Art. 53 der Bundesverfassung im Einklange stehe, für zu wichtig, als daß wir bei Anlaß einer Entscheidung des Bundesrathes, welche von betheiligter Seite nicht angefochten worden ist, näher in dieselbe eintreten möchten.

In Betreff der bekannten, in Luzern schwebenden Hochverrathsprozeder berichtet der Bundesrath, es habe, nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen bereits im verwichenen Oktober sich bloß noch darum gehandelt, die Angeklagten ediktaliter vorzuladen und ihnen die gesetzliche Frist einzuräumen, um sich zu stellen. Da nun, so viel uns bekannt, bis jetzt immer noch kein gerichtliches Urtheil in dieser schon so lange anhängigen Sache erfolgt ist, so können wir im Hinblick auf den bereits vor einem Jahre von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß nicht umhin, den Antrag zu stellen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, durch wiederholte Verwendungen bei der Regierung des Kantons Luzern ernstlich darauf hinzuwirken, daß der Landesverrathsprozess mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werde.“

Was die im März 1850 beschlossene Ausweisung der Mitglieder der Arbeitervereine betrifft, so ertheilt

der Bundesrath darüber die erfreuliche Nachricht, daß sie nun im Kanton Neuenburg vollzogen worden sei. In Betreff des Kantons Genf wird bemerkt, es sei dort nicht möglich gewesen, die Namen einer größern Anzahl von Vereinsmitgliedern zu ermitteln, aus den Berichten des eidgenössischen Kommissärs und andern Akten ergebe sich aber, daß diejenigen Fremden, welche als die Urheber des Vereins zu betrachten seien, die Schweiz verlassen haben. Der Bundesrath betrachtet demnach den Zweck seines Ausweisungsbeschlusses in der Hauptsache als erreicht, und wir sind der Ansicht, daß auch die Bundesversammlung mit den, über diese Angelegenheit ertheilten Aufschlüssen sich befriedigt erklären dürfe.

Hinsichtlich der Flüchtlingsangelegenheit im Allgemeinen, soweit sie in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements einschlägt, ist der Spezialbericht zu erwarten, welcher auf Seite 132 des bundesrätlichen Berichtes in Aussicht gestellt wird.

Erste Abtheilung. *)

(Geschäftskreis des politischen Departements.)

Der Bericht des Bundesrathes über dieses Departement zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: auswärtige Verhältnisse und innere Angelegenheiten. In Betreff der letztern hat indessen der Bericht sehr kurz sein können, da glücklicher Weise während des abgelaufenen Jahres das politische Leben in sämtlichen Kantonen auf der

*) S. die Anmerkung auf S. 4.

Grundlage einer geordneten demokratischen Freiheit sich ruhig fortentwickelte und demnach die Thätigkeit der Bundesbehörden nicht in Anspruch nahm. Eine Ausnahme davon machte freilich die freiburgische Kontributionsangelegenheit, in dieser aber war es die Bundesversammlung selbst, welche eine eidgenössische Vermittlung anordnete, und sie hat auch das ihr vorgelegte Resultat derselben bereits genehmigt. Unsere nachfolgenden Bemerkungen werden daher einzig die Beziehungen der Schweiz zum Auslande während des Jahres 1850 im Auge haben.

Der Bundesrath hat über dieselben mit einer Ausführlichkeit berichtet, die wir um so mehr verdanken müssen, als sie genaue Aufschlüsse gewährt über die Stellung, welche die Regierungen auswärtiger Staaten der Eidgenossenschaft gegenüber einnahmen. Gleichwohl möchten wir die Form des Berichtes für künftige Berichtsjahre nicht unbedingt zur Nachahmung empfehlen, da nach unserer Ansicht eine gedrängte Darstellung des offiziellen Verkehrs zwischen dem Bundesrathe und den auswärtigen Regierungen genügen dürfte. Durch die Mitbesprechung anderer Vorgänge und Verhältnisse hat zwar der vorliegende Rechenschaftsbericht ohne Zweifel an Interesse gewonnen, aber die Grenzen, in denen sich ein amtliches Aktenstück nothwendig halten muß, könnten dabei von spätern Berichterstattern nur zu leicht überschritten werden.

Wie bisher alle europäischen Revolutionen, so hatten auch die großen Ereignisse von 1848 und 1849 die Anhäufung zahlreicher politischer Flüchtlinge auf schweizerischem Boden und diese wieder mannigfache Besorgnisse und Beschwerden von Seite der benachbarten Regierungen zur Folge. Unter den oft schwierigen Verhältnissen,

welche sich hier darboten, hat der Bundesrath unfers Erachtens seine hohe Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Ehre und die Wohlfahrt des Vaterlandes zu wahren, im Allgemeinen auf eine vollkommen befriedigende Weise gelöst. Die schon im Jahr 1849 beschlossene Ausweisung derjenigen Flüchtlinge, welche in den auswärtigen Revolutionen eine hervorragende Rolle gespielt hatten, ist im Berichtsjahre auch noch mit Bezug auf diejenigen Führer vollzogen worden, welche, wie Mazzini, sich einige Zeit lang in der Schweiz hatten versteckt halten können. Wir dürfen dieser Maßnahme um so unbedenklicher beipflichten, als dabei die nöthige Schonung beobachtet und für jenen berühmten Flüchtling namentlich die Erlaubniß, nach England sich zu begeben, ausgewirkt worden ist. Ebenso billigen wir es, daß der Bundesrath auch andere politische Flüchtlinge, die sich des Asyls unwürdig machten, oder dasselbe mißbrauchten, ausgewiesen und daneben im Allgemeinen den Grundsatz durchgeführt hat, daß die Flüchtlinge sich nur in einer gewissen Entfernung von der Gränze ihres Heimathlandes aufhalten dürfen, damit um so weniger Einwirkungen auf dasselbe von ihnen zu befürchten seien. Auf der andern Seite haben wir es nicht minder gerne gesehen, daß der Bundesrath der unbegründeten Zumuthung der badischen Regierung, welche die Ausweisung noch weiterer 36 Flüchtlinge verlangte, keine Folge gegeben und die unangemessene Drohung, die in der Note der sardinischen Regierung vom 15. Dezember 1849 enthalten war, in gebührender Weise zurückgewiesen hat. Wenn von Seite Oesterreichs zu Anfang des Berichtsjahres gegen die Regierung von Tessin, und von Frankreich zu verschiedenen Zeiten gegen diejenige von Genf wegen behaupteter völkerrechtswidriger Vorgänge in die-

fen Kantonen Klagen geführt wurden, so war es ganz angemessen, daß der Bundesrath die genauesten Erkundigungen über den wahren Sachverhalt einzog. Wir ersehen mit Vergnügen aus dem Berichte, daß bei Weitem die meisten jener Beschwerden unbegründet waren, und daß den begründeten von Seite der Kantonsregierungen abgeholfen worden ist. Wäre letzteres in Genf etwas früher geschehen, so hätte wohl die Korrespondenz, in welche der Bundesrath zu Ende des Jahres mit der französischen Regierung verwickelt wurde, nicht einen so ernsten Charakter angenommen, wie er namentlich in der auf S. 209 des Berichtes mitgetheilten Note des französischen Gesandten vom 25. November hervortritt. Nach den Erkundigungen, welche wir darüber eingezogen haben, sind mit Bezug auf diese Note zwar wohl verschiedene, mündliche und schriftliche Mittheilungen des Herrn Vorstehers des politischen Departements an die französische Gesandtschaft erfolgt, aber sie ist vom Bundesrathe selbst niemals förmlich beantwortet worden. Wir können nicht umhin, unser Bedauern hierüber auszusprechen; denn sowohl die Ausdrücke, deren sich die Note in Betreff der Regierung von Genf bedient, als auch die einer Drohung ähnliche Stelle, welche sie enthält, hätten eine würdige Entgegnung wohl verdient. Da der Rechenschaftsbericht auch noch der, in das laufende Jahr fallenden Sendung eines eidgenössischen Kommissärs nach Genf erwähnt, so freuen wir uns aus den daherigen Angaben entnehmen zu können, daß nach den eigenen Wahrnehmungen dieses Beamten die fortdauernden Beschwerden Frankreichs sich als grundlos erwiesen haben und die Regierung von Genf ihren Verpflichtungen und den Verordnungen des Bundesrathes vollständig nachgekommen ist. Immerhin dürfte es dem

Rechenschaftsberichte von 1851 vorbehalten bleiben, der Thätigkeit des eidgenössischen Kommissärs in Genf noch etwas einläßlicher zu gedenken.

Zu keinen offiziellen Schritten gegen den Bundesrath führten die Konferenzen zwischen Oesterreich, Preußen und Frankreich, welche, veranlaßt durch die Besorgnisse, es möchte von den in der Schweiz weilenden Flüchtlingen die Ruhe der Nachbarländer gestört werden, in den ersten Monaten des Jahres 1850 nach zuverlässigen Nachrichten stattgefunden haben. Wir berühren dieselben daher auch nur insofern, als wir die weise Fürsorge des Bundesrathes anerkennen müssen, welcher die schweizerischen Geschäftsträger in Paris und Wien beauftragte, gegenüber den vielfachen Verläumdungen und falschen Berichten, deren Gegenstand unser Vaterland war, die auswärtigen Regierungen über den wahren Sachverhalt aufzuklären, und ebenso auch auf die, bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Gesandten auswärtiger Staaten in ähnlichem Sinne einzuwirken suchte. Bei diesem Anlasse heben wir auch gerne den vaterländischen Sinn und die unverdrossene Pflichttreue des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris hervor, welcher so oft in den Fall gekommen ist, falsche Ansichten von der Schweiz, die bald in der Presse, bald auf der Rednerbühne, selbst von Ministern verbreitet wurden, zu widerlegen, und diese seine Aufgabe sowohl in offizieller als auch in nicht offizieller Stellung stets auf die angemessenste Weise erfüllt hat.

In Betreff der Angelegenheit Neuenburgs freut es uns zu vernehmen, daß die in dem letztjährigen Rechenschaftsberichte erwähnte Korrespondenz mit dem preussischen Kabinete von keiner Seite weiter fortgesetzt worden ist.

Nicht so unwichtig, wie es auf den ersten Anblick

scheinen möchte, ist die Frage, ob die Häupter auswärtiger Staaten, wenn sie auf ihren Reisen den Grenzen der Schweiz sich nähern, durch eidgenössische Abgeordnete zu begrüßen seien; denn wenn es sich hier auch um eine leere Höflichkeit handelt, so ist doch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß die Unterlassung desselben der Schweiz das Uebelwollen auswärtiger Regierungen zuziehen könnte. Wir sind mit dem Bundesrath darüber einverstanden, daß die Uebung, welche dießfalls unter der frühern Bundesverfassung bestand, nicht unbedingt für ihn maßgebend sein konnte, und daß er daher bei dem ersten sich darbietenden Anlasse die Frage zu prüfen hatte, was für die Zukunft als Regel zu beobachten sei. Wir unserseits finden nun wirklich, daß die Gründe, welche der Bundesrath für den Nichtbesuch anführt, gewichtiger sind als diejenigen, welche für die Begrüßung auswärtiger Staatshäupter geltend gemacht werden können. Dem schweizerischen Nationalgefühl widerstrebt die untergeordnete Stellung, welche bei derartigen Ehrenbezeugungen die Schweiz schon darum einnehmen muß, weil dieselben ihren obersten Magistraten in ähnlichen Fällen nicht erwiesen werden, und unser Volk würde es sicherlich nicht gerne sehen, wenn wir Fürsten an unserer Gränze begrüßen würden, die vielleicht gerade sehr unfreundliche Gesinnungen gegen die Schweiz und ihre freie Verfassung hegen. Es versteht sich aber von selbst, daß die Ehre, die dem einen Staatshaupten einmal bezeugt worden wäre, auch dem andern erwiesen werden müßte, wenn man nicht gerechte Empfindlichkeiten weken wollte. Dagegen kann unsers Erachtens die Schweiz kein Vorwurf treffen, wenn sie in dieser Hinsicht die Häupter aller ihrer Nachbarstaaten gleich behandelt.

Daß der Bundesrath ernstlich über die Beobachtung des Art. 10 der Bundesverfassung wacht, nach welchem ein unmittelbarer Briefwechsel zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den Regierungen der Kantone nicht stattfinden darf, verdient unsre vollste Anerkennung.

Was die Gränzstreitigkeiten zwischen Oesterreich und dem Kanton Graubünden betrifft, so überlassen wir uns gerne der Erwartung, daß dieselben noch im Laufe dieses Jahres durch die von beiden Seiten zu diesem Geschäfte bezeichneten Abgeordneten erledigt werden.

Die Verwendungen des Bundesrathes für die Befreiung der schweizerischen Gefangenen in Rastatt, welche nach langem Widerstreben der bairischen Regierung endlich zu dem gewünschten Ziele geführt haben, sind dem Bundesrathe bestens zu verdanken. Ebenso billigen wir ganz die Schritte, welche er in Betreff des aufgehobnen Konsulates in Mailand gethan hat. Keiner Regierung kann das Recht bestritten werden, die Errichtung von Konsulaten in ihrem Staatsgebiete zu bewilligen, und diese Bewilligung zurückzunehmen. Der frühere Konsul in Mailand ist nun in einen Handelsagenten verwandelt, der in dieser neuen Stellung nicht viel weniger als in seiner frühern die Interesse seiner dortigen Landsleute zu wahren im Falle ist.

Hiermit ist die Kommission am Schlusse ihrer Berichtserstattung angelangt. Indem sie nun nochmals einen allgemeinen Ueberblick wirft auf die Thätigkeit des Bundesrathes in den verschiedenen Verwaltungszweigen während des Berichtsjahres, gibt sie sich die Ehre, Ihnen Tit. anmit folgenden Schlußantrag vorzulegen:

„Die Geschäftsführung des Bundesrathes, so weit sie
 „der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes niederge-
 „setzten Kommission zu untersuchen oblag, wird im All-
 „gemeinen genehmigt.“

Indem wir die Unvollkommenheit dieses Berichtes
 mit der kurzen Zeit, welche uns zu Erstattung desselben
 angewiesen war, zu entschuldigen bitten, benutzen wir
 gerne diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident, Herren
 Ständeräthe! unserer vorzüglichen Hochachtung zu ver-
 sichern.

Bern, im Juli 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

J. B. Sidler.

F. Briatte.

Stehlin.

Blumer.

Ed. Blösch.

Ganzoni.

Jul. Schaller.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Juli 1851).

Herr J. J. Euginbühl, Geometer, von Aeschi
 (Kanton Bern) ist zum eidgenössischen Stabssekretär
 ernannt worden.

Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1850.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1851
Date	
Data	
Seite	457-510
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 693

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.